

Welche Befugnisse haben Fahrscheinprüfer?

Dürfen Ticket-Kontrolleure einen Fahrgast überhaupt festhalten? Nach dem Gewaltausbruch eines Fahrscheinprüfers klärt der Leipziger Fachanwalt für Strafrecht, Andreas Meschkat, über die Rechtslage auf.

Welche Befugnisse haben Ticket-Kontrolleure?

Wenn eine Person auf frischer Tat angetroffen und/oder tatverdächtig ist, kann „jedermann“ gemäß Paragraph 127 der Strafprozessordnung (StPO) diese Person festhalten, bis die Polizei eintrifft. Das gilt für Kontrolleure genauso wie für jedermann, der Zeuge beispielsweise eines Diebstahls

im Laden oder eines Raubüberfalles auf der Straße wird. Voraussetzung ist aber eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB), nicht eine Ordnungswidrigkeit wie zum Beispiel ein Rotlichtverstoß im Straßenverkehr. Erstaunlich ist, dass viele nicht wissen, dass das „Schwarzfahren“, juristisch Leistungserschleichung nach Paragraph 265a StGB, eine Straftat ist und mit Geld- oder Haftstrafe bis zu einem Jahr geahndet wird. Es ist selbst in der Justiz umstritten,

ob dieser Tatbestand nicht eigentlich in das Gesetz für Ordnungswidrigkeiten gehört und so wie ein Rotlichtverstoß „nur“ mit einer Geldbuße sanktioniert wird. Dann würde aber ein Festnahmerecht für „jedermann“ nach Paragraph 127 StPO entfallen.

Wie weit darf also ein Fahrscheinprüfer, wie weit darf

Andreas Meschkat, Fachanwalt für Strafrecht in Leipzig.

FOTO: ANDRÉ KEMPNER



„jedermann“ gegenüber einer tatverdächtigen Person gehen?

Laut Festnahmerecht ist beim begründeten Verdacht auf eine Straftat – auf „frischer“ Tat – eine Festnahme des Täters erlaubt. Das gilt für Fahrscheinprüfer wie für „jedermann“ vor Ort. Der Fahrscheinprüfer hat in Bezug auf die Festnahme keine weitergehenden Befugnisse als „jedermann“.

Und wenn sich derjenige wehrt?

Es gilt bei Paragraph 127 StPO der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Wenn zum Beispiel der Verdacht einer schweren Straftat besteht, eventuell der Täter bewaffnet ist, ist die An-

wendung von massiver körperlicher Gewalt, auch zum Eigen- und Fremdschutz, erlaubt, sogar eventuell aus Notwehr oder Nothilfe für andere Personen geboten. Soweit dem Täter ein Bagatelldelikt wie im vorliegenden Fall vorgeworfen wird, ist es aber außer Verhältnis, mit massiver körperlicher Gewalt wie Würgen, also eventuell lebensbedrohlichen Maßnahmen, vorzugehen. Wenn keine akute Gefahr durch den Fahrgast für den Kontrolleur oder Dritte bestand, wird die Handlung – Würgen – außer Verhältnis und damit nicht gerechtfertigt gewesen sein.

Interview: Sabine Kreuz